



20/19. Juli 2019

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2110 der Landeshauptstadt München Pasteurstraße (südlich), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich), Ludwigsfelder Straße (nördlich) und Schöllstraße vom 24. Juni 2019</i>	289
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017b der Landeshauptstadt München Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich) Distlhofweg (östlich) vom 9. Juli 2019</i>	290
<i>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Weyprechtstr. 72 Haus für Kinder Eleonore-Romberg-Straße Haus für Kinder</i>	290
<i>Berg-am-Laim-Str. 115 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 123/0) Neubau Büro- und Geschäftsgebäude/Bauteil 11 im Gesamtprojekt „Macherei“ (Berg-am-Laim-Str. 115/ Levelingstr. 2 + 6/Weihenstephaner Str. 28) Aktenzeichen: 602-1.1-2017-28682-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	
<i>Leipziger Str. 68 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 184/22) Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses, energetische Dachsanierung sowie Errichtung von Dachgauben Aktenzeichen: 602-1.2-2019-7151-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	292
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	293
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	293
<i>Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe über die Widmung einer Teilstrecke der Marie-Luise-Jahn-Straße sowie Ankündigung über die Umstufung einer Teilfläche des St.-Pauls-Platzes, einer Teilfläche des Schererplatzes und einer Teilstrecke der Bodenstedtstraße</i>	294
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	295

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2110 der Landeshauptstadt München

Pasteurstraße (südlich), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich), Ludwigsfelder Straße (nördlich) und Schöllstraße

vom 24. Juni 2019

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 2110 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

München, 24. Juni 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017b
der Landeshauptstadt München**

**Bauernbräuweg (südlich),
Bahnlinie München-Lenggries (westlich)
Distlhofweg (östlich)**

vom 9. Juli 2019

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 9. Juli 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen:**

**Weyprechtstr. 72
Haus für Kinder**

**Eleonore-Romberg-Straße
Haus für Kinder**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

– **Weyprechtstr. 72
Milbertshofen AmHart (11)
Haus für Kinder
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
und
25 Hortplätze Grundschule
freistehend, Mehrzweckraum
Fertigstellung geplant I/20**

– **Eleonore-Romberg-Straße
Thalkirchen – Obersendling (19)
Haus für Kinder
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet, Mehrzweckraum
Fertigstellung geplant I/20**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten werden deshalb zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 3.11 und 3.12 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **05.08.2019** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:
 1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
 2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:
 1. Ausschlusskriterium
 Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

- 2. Ausschlusskriterium
 Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
- 3. Ausschlusskriterium
 Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschluss vom 26.06.2019
- 4. Ausschlusskriterium
 Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“ vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens 09.09.2019 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung zugrunde gelegt:

- Teil A für Bewerber ohne Betriebsträgerschaft
 - Pädagogische Hauskonzeption (Gewichtung Faktor 1,25)
 - Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
 - Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Teil B für alle Bewerber
 - Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
 - Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
 - Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
 - Auslastung und Belegung (Gewichtung Faktor 1,00)
 - Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
 - Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089/233-84242 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 2. Juli 2019

Referat für
 Bildung und Sport
 Geschäftsbereich KITA
 Koordination und Aufsicht
 Freie Träger
 RBS-KITA-FT
 Beatrix Zurek
 Stadtschulrätin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Berg-am-Laim-Str. 115
Gemarkung: Berg am Laim/Flurnr. 123/0/Stadtbezirk: 14**

**Neubau Büro- und Geschäftsgebäude/
Bauteil 11 im Gesamtprojekt „Macherei“
(Berg-am-Laim-Str. 115/Levelingstr. 2 + 6/
Weißenstephaner Str. 28)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2019, Az. , 602-1.1-2017-28682-32 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 118/8, 118/16 und Fl.Nr.: 127/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Da durch das Bauvorhaben nicht nur die unmittelbaren, sondern auch Nachbarn im weiteren Umfeld in ihren Rechten betroffen bzw. verletzt sein könnten (mehr als 20 Nachbarn), wird die Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Eingabepläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Ver-

waltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 8. Juli 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Leipziger Straße 68
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Moosach,
Fl.Nr. 184/22, Stadtbezirk 10
Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses, energetische
Dachsanierung sowie Errichtung von Dachgauben**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.07.2019, Az. 602-1.2-2019-7151-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Nachbarn Fl.Nr.: 82/67, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 526, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 47 55.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragseinerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 10. Juli 2019
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	3002147944	Gerhard Metzner
FL 17	17035478	Ludwig Hanner und Dorothea Hanner
FL 22	22009567	Erika Fackler
FL 22	68323062	Heinz Lutz
BC 26	3001809205	Renata Fischer
BC 28	28669489	Helga Fischer
BC 28	26073759	Carina Sawras

BC 28	28464667	Franziska Fischer
BC 28	28523629	Franziska Fischer
BC 36	35356377	Anna Elisabeth Eicher
FL 38	3000505580	Robert und Petra Prestel
FL 40	40329369	Horst Kuhr
FL 50	50093913	Peter Armbruster
FL 99	12020301	Hubert Cieplik und Martha Cieplik

Es wurde am 08.07.2019 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.07.2019 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.10.2019 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 08.07.2019
Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.04.2019 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.07.2019 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	3000920078	Elisabeth Meisl
BCSM	3000541171	Elisabeth Meisl
BC 2	3001381759	Hedwig Schweickart
BC 2	3001912033	Manfred Keller
FB 8	3000225866	Petar Jerak und Elisabeth Braselmann
FB 8	3001880164	Petar Jerak und Elisabeth Braselmann
FL 14	14056915	Sieglinde Mayr
FL 16	108348632	Petra Dona
FL 17	87032751	Annemarie Wendl
BC 23	3001092240	Werner Varadi und Marina Varadi
FL 25	25313123	Wolfgang Rodler
FL 38	61086716	Bernd-Uwe Langnickel
FL 41	31060478	Klaus-Walter Haschaurek
FL 95	3000768600	Viola Aigner
BC 111	112315841	Hüseyin Aydogan
BC 111	3002344285	Gertrude Reitzl
BC 111	3000356190	Hüseyin Aydogan
BC 115	93330710	Hugo Littmann
UF-BI	109378117	Firma WEG Auweg 18 – 24 Hausverwaltung
DSGF	3001893886	Werner Baier

München, den 08.07.2019
Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Vollzug des BayStrWG

Bekanntgabe über die Widmung einer Teilstrecke der Marie-Luise-Jahn-Straße sowie Ankündigung über die Umstufung einer Teilfläche des St.-Pauls-Platzes, einer Teilfläche des Schererplatzes und einer Teilstrecke der Bodenstedtstraße

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung für den Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt

Es ist beabsichtigt,

- die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilfläche des St.-Pauls-Platzes (Teilfl. aus Flst. Nr. 7672/30, Gemarkung München Sektion V) zwischen dem St.-Pauls-Platz, Südseite (= km 0,205) und dem St.-Pauls-Platz, Nordseite (= km 0,270) gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg Fußverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zu den anliegenden Anwesen gestattet“ umzustufen.

Der Platz wurde überplant und wird entsprechend umgebaut, sodass die Widmung angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

Ankündigungen für den Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing

Es ist beabsichtigt,

- die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilfläche des Schererplatzes, Nord- und Ostseite (Teilfl. aus Flst. Nr. 1283/0, Gemarkung Pasing) zwischen der Bäckerstraße (= km 0,138) und der Bodenstedtstraße (= km 0,313) gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den angrenzenden Anwesen gestattet“ umzustufen und
- die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Bodenstedtstraße (Teilfl. aus Flst. Nr. 2/0 und Nr. 1305/0, Gemarkung Pasing) zwischen der Bäckerstraße (= km 0,199) und dem Schererplatz (= km 0,326) gem. Art 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den angrenzenden Anwesen gestattet“ umzustufen.

Dieser Bereich des Schererplatzes sowie der Bodenstedtstraße wird überplant und soll entsprechend umgebaut werden, sodass die Widmung angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufungen wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

Widmungsverfügung für den Stadtbezirk 22 Aubing – Lochhausen - Langwied

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 22.05.2019 wird die Teilstrecke der Marie-Luise-Jahn-Straße (Teilfl. aus Flst. Nr. 3706/0, Gemarkung Aubing) zwischen der Ute-Strittmatter-Straße (= km 0,108) und der Otto-Meitinger-Straße (= km 0,222) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 22.07.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügung einschließlich ihrer Begründung und des Lageplans kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 23.08.2019 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 19. Juli 2019

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Dittmann, Willi, Dieter Haderer und Rüdiger Happe:
Steuer 2019 für Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer. Ihre Steuererklärungen 2018. - 32. Aufl. -
Freiburg: Haufe, 2018. 542 S. ISBN 978-3-648-11440-7;
€ 16,95.

Das übersichtlich aufgebaute jährlich erscheinende Werk umfasst neben der privaten Einkommensteuererklärung zusätzlich auch die Formulare zu den betrieblichen Steuererklärungen: Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerjahreserklärung 2018 sowie die Umsatzsteuervoranmeldung 2019.

Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise auf die anschließenden Lexikonteile der Einkommensteuererklärung bzw. der betrieblichen Steuererklärungen. Zu einzelnen Stichworten wird zusätzliches Steuerwissen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung vermittelt. Umfassend erweitert wurde im Vergleich zur Voraufgabe der Online Content. Er beinhaltet neben Steuertabellen und Kopiervorlagen auch eine Übersicht über anhängige Gerichtsverfahren, die wichtigsten Einkommensteuertipps auf einen Blick und weiterführende Informationen u.a. zu Pflegekosten oder Heimunterbringung.

Bundesdatenschutzgesetz. BDSG. Kommentar.
Von Peter Gola ... - 13. Aufl. - München: Beck, 2019. XXIII,
792 S. ISBN 978-3-406-72878-5; € 85.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das neugefasste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Neufassung des BDSG beinhaltet u.a. Ergänzungen und Spezifikationen zur Datenschutz-Grundverordnung und berücksichtigt die EU-Richtlinie zur Datenverarbeitung im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit. Bei der komplett neu bearbeiteten Kommentierung wurde besonders auf die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von DS-GVO und BDSG sowie die Rechtsauffassungen der Datenschutzaufsichtsbehörden geachtet. Inhaltsübersichten vor den einzelnen Kommentierungen, Einführungen in die Rechtsänderungen und die Hervorhebung wichtiger Begriffe machen das Werk übersichtlich. In die Erläuterungen sind die europa- und die landesrechtlichen Aspekte des Datenschutzes einbezogen.

Kogel, Walter: Strategien beim Zugewinnausgleich. -
6., vollständig überarb. und erw. Aufl. - München: Beck,
2019. XXIX, 527 S. (NJW-Praxis; 76)
ISBN 978-3-406-73044-3; € 69.-

Der Band bietet eine praxisorientierte Darstellung zu Fragen des Zugewinnausgleichs. Erläutert werden u.a. die Vor- und Nachteile der verschiedenen Güterstände, Einzelheiten zur Berechnung des Zugewinns und zur Bewertung von Vermögensgegenständen. Dabei stehen strategische Hinweise für

den Prozess im Vordergrund, um Fehler zu vermeiden und Vorteile für den Mandanten zu erzielen.

Das Buch bietet zur Veranschaulichung mehr als 150 Fall- und Berechnungsbeispiele sowie rund 70 strategische Hinweise für den Prozess.

Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche aktuelle Entscheidungen von BGH und Obergerichten. Zahlreiche Themen wie die Bewertung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen, der Zugewinn in der Insolvenz sowie Strategien im Erbfall sind neu hinzugekommen oder erweitert worden.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Hrsg. von Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut
Oetker und Bettina Limperg. - 8. Aufl. - München: Beck.

Bd. 2: Schuldrecht, Allgemeiner Teil. §§ 241-310 BGB.
Red: Wolfgang Krüger. - 2019. XXIX, 1828 S.
ISBN 978-3-406-72602-6; € 179.-

Das Standardwerk zum BGB und den wichtigen Nebengesetzen wird in 13 Bänden neu aufgelegt, damit erscheint ein Band mehr als bei der Voraufgabe. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Großkommentar einheitlichen Gliederungsschema, jeweils beginnend mit dem Normzweck. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt.

Der neue Band 2 zum Allgemeinen Schuldrecht behandelt die §§ 241-310 BGB auf aktuellem Rechtsstand. Berücksichtigt wird u.a. die erste Rechtsprechung und Literatur zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie. Der neue § 270a BGB über Vereinbarungen über Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel wird erstmals kommentiert. Die neueste Rechtsprechung zum Schadensersatzrecht ist vollständig eingearbeitet.

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung.
Hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut
Schneider. - 1. Aufl. - München: Beck.
Bd. 3/1: §§ 333-499 StPO. Hrsg. von Christoph Knauer.
2019. XXXVIII, 1616 S. ISBN 978-3-406-71704-8; € 195.-

Die Reihe der Münchener Kommentare wird um eine umfassende Darstellung des gesamten Strafverfahrensrechts fortgesetzt. Der Großkommentar ist auf drei Bände in vier Teilbänden angelegt. Mit dem jetzt erschienenen Band 3/1 ist die Auflage abgeschlossen.

Die Einzelkommentierungen folgen einem einheitlichen systematischen Aufbau. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist umfassend ausgewertet. Wo keine gesicherte Judikatur vorhanden ist, bietet das Werk praxisnahe eigene Lösungsvorschläge.

Der Band 3/1 kommentiert die §§ 333-499. Diese umfassen u.a. die Rechtsmittel der Revision (§§ 333-358 StPO) und die besonderen Arten des Verfahrens (§§ 407-444). Neue Gesetzesänderungen wie das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung mit dem neuen Abschnitt der §§ 421-442 StPO zum Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme sind eingearbeitet.

Thüsing, Gregor und Thomas Granetzny: Praxiswissen Betriebliche Altersversorgung. - Freiburg: Haufe, 2019. 345 S. ISBN 978-3-648-10558-0; € 34,95.

Das praxisnahe und verständliche Werk zur betrieblichen Altersversorgung vermittelt einen Überblick über die zentralen Grundstrukturen der Betriebsrente. Behandelt werden u.a. die Finanzierungsformen, die Plan-gestaltungen, die Rechtsbegründungsakten und die Durch-führung der betrieblichen Altersversorgungen. Zusätzlich werden Praxisfragen, Abfindung sowie die Übertragung und Abänderung von Versorgungszusagen behandelt. Rechtsstand ist der 1. Januar 2018.

Einkommensteuergesetz. Kommentar. Begr. von Ludwig Schmidt. Hrsg. von Heinrich Weber-Grellet. - 38., völlig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2019. XXXII, 2654 S. ISBN 978-3-406-72900-3; € 109.-

Der jährlich erscheinende Standardkommentar zum Einkommensteuergesetz wurde mit Stand vom 1.2.2019 aktualisiert. Das Werk enthält die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum. Die Neuauflage 2019 enthält wieder alle Neuerungen der ver-gangenen 12 Monate. Eingearbeitet wurden u.a. das Gesetz

zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, das Brexit-Steuerbegleitgesetz und das Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen. Ein differenziertes Sach-register hilft bei Recherchen zu der Rechtsmaterie.

Handelsgesetzbuch: Kommentar. Von Ingo Koller, Peter Kindler, Wulf-Henning Roth und Klaus-Dieter Drüen. - 9. Aufl. - München: Beck, 2019. XXXVIII, 1138 S. ISBN 978-3-406-71268-5; € 69.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bie-tet dem Juristen und dem mit Problemen des Handelsrechts befassten Nichtjuristen komprimierte Erläuterungen der gel-tenden handelsrechtlichen Vorschriften. Die Kommentierungen orientieren sich vorwiegend an der Rechtsprechung, nehmen aber auch Stellung zu abweichenden Meinungen in der Litera-tur.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch

- das Finanzmarktnovellierungsgesetz
- das Abschlussprüfungsreformgesetz
- die Aktienrechtsnovelle 2016
- das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie – Ände-rungsrichtlinie.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.